

**Satzung der Gemeinde Biblis über  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über  
Sondernutzungsgebühren  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S 915), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), des § 8 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S. 922) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S 247), hat die Gemeindevorstehung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 25.06.2025 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Straßen im Gebiet der Gemeinde Biblis

1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes,
2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 2 des Hess. Straßengesetzes und
3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 1 und § 7 des Hess. Straßengesetzes,
4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. (2) Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes,
5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebräuch hinaus.

(2) Öffentliche Straßen i. S. dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und sonstige Verkehrsflächen.

(3) Erlaubnisnehmer ist derjenige, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt ist.

(4) Nutzer ist derjenige, der die Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 nutzt.

(5) Bauherr ist derjenige, der Baumaßnahmen ausführt oder ausführen lässt.

(6) Antragsteller ist derjenige, der den Antrag für sich oder Dritte (z. B. Bauherr) einreicht.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Sondernutzungen bedürfen, vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Gemeindevorstands der Gemeinde Biblis.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden, damit insbesondere auch ein Anleitern durch die Feuerwehr möglich ist.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig

### **§ 4 Erlaubnisfreiheit**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:
  1. Das Aufstellen von Entsorgungsbehältern auf Gehwegen, sofern die Nutzung nicht über 24 Stunden hinausgeht, und von Sperrmüll 24 Stunden vor dem Abholtag. Für die Verkehrssicherheit haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
  2. Die erste Grundstückszufahrt bis zu einer Breite von 6 Metern, gemessen an der Bordsteinkante zu einer Liegenschaft. Für die Verkehrssicherheit und Instandhaltung haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### **§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere (nicht abschließende Aufzählung), nicht erteilt für:

1. das dauerhafte Aufstellen von Entsorgungsbehältern jeglicher Art von Anliegern im öffentlichen Verkehrsraum über das in § 4 Abs. (1) Nr. 1 genannte Maß hinaus.
2. Werbung in Form von:
  - a) Werbeanhänger und Werbefahrräder,
  - b) Werbefahrten mit Fahrzeugen aller Art,
  - c) Sprayen, Kleben und Drucken von Werbung auf Verkehrsflächen,
  - d) Werbe-Fahnen, Beachflags,
  - e) Gewerbehinweisschilder im öffentlichen Raum (an Laternenmasten o.ä.),

Die in § 5 genannten Nutzungen sind unzulässig und umgehend zu beseitigen. Sie können zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **§ 6 Gestattungen**

Die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, die den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, kann durch Gestattungsvertrag zugelassen werden. Durch Gestattungsvertrag können insbesondere Nutzungen durch Unterbauungen und Überbauungen zugelassen werden.

## **§ 7 Antrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die Unterschrift des Antragstellers
  2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
  3. Lageplan oder Lageskizze (z. B. bei Außengastronomie)
- (3) Die Gemeinde Biblis kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von ergänzenden Angaben in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (4) Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der beantragten Sondernutzung gestellt werden. Entscheiden hierfür ist der Zeitpunkt, ab dem der vollständige Antrag der Gemeinde Biblis vorliegt. Unvollständige oder nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen kann keine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt werden.
- (5) Ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Sondernutzungserlaubnis kann maximal dreimal verlängert werden, sofern die Sondernutzung ein Jahr nicht übersteigt. Bei Sondernutzungen, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, ist eine Jahrestenehmigung zu beantragen.

## **§ 8 Erlaubnisinhalt**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann jeweils befristet oder unbefristet – jeweils auf jederzeitigen Widerruf – erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Eine Erlaubnis kann insbesondere bei Auflagenverstoß widerrufen werden oder wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt werden kann.

- (2) Bei der Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller und Bauherr die gesetzlichen Vorschriften, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll abgesehen werden, wenn sich der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr als unzuverlässig erwiesen hat.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis besteht im Falle des Widerrufs kein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Biblis.
- (5) Im Falle von (temporären) Straßensperrungen, Änderungen oder Einziehungen der öffentlichen Verkehrsflächen bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Biblis.
- (6) Die Absätze (2) und (5) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

## **§ 9 Kostenersatz, Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr hat der Gemeinde Biblis alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Ersatz. Zur Deckung der gemeindlichen Ansprüche können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr stellt die Gemeinde Biblis von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Biblis erhoben werden. Die Gemeinde Biblis kann jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

## **§ 10 Beseitigung der Sondernutzung**

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr alle Sondernutzungen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. zu unterlassen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit durch die Sondernutzung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht nachgekommen, kann die Gemeinde Biblis die erforderlichen Maßnahmen durchsetzen.
- (2) Nach Beseitigung der Sondernutzung wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Gemeinde Biblis auf Kosten des Erlaubnisnehmers, Nutzers, Antragstellers oder Bauherrn wiederhergestellt. Die Gemeinde Biblis kann auch verlangen, dass die Flächen von diesen nach den Vorgaben der Gemeinde Biblis wiederherzustellen sind.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen,
2. Kreisstraßen sowie
3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Fälle der Nrn. 3 und 4 wird im Übrigen auf die jeweils gültige Fassung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes verwiesen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

(2) Im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht die Gebührenpflicht über den genehmigten Zeitraum hinaus bis zur förmlichen Rückgabe mit Nachweis der Verkehrssicherheit und Wiederherstellung der genutzten Flächen fort. Der Nachweis einer früheren Fertigstellung und die Aufruforderung zu einer förmlichen Rückgabe an die Gemeinde Biblis obliegt dem Erlaubnisnehmer, Antragsteller, Nutzer oder Bauherrn. § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
3. die Sondernutzung für andere Kommunen erteilt wird

Hierbei sind schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr erfolgen.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 12 Gebührenbemessung**

(1) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölften Teil festzusetzen. Alle Kalendermonate werden mit 30 Tagen berechnet.

(2) Bei unbefristet genehmigten Grundstückszufahrten kann die Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Die Gebühr beträgt in diesem Fall das 25fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht. Die Fälligkeit des Ablösebetrages richtet sich nach der Regelung des § 13 Abs. (1) Nr. 1 analog.

(3) Die Gemeinde Biblis kann anstelle der zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Gebühr für Werbeanlagen auch eine Pacht und/oder eine Umsatzbeteiligung vertraglich vereinbaren, wenn die Gemeinde Biblis das Recht zur allgemeinen Ausnutzung dieser von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.

## **§ 13 Fälligkeit und Erstattung**

(1) Die Sondernutzungsgebühren sind zu entrichten:

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis,
2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung,

4. bei unbefristet genehmigten Sondernutzungen jährlich im Voraus. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der entrichteten Gebühren. Die Gemeinde Biblis kann auf Antrag ein Änderungsverfahren der Sondernutzungserlaubnis durchführen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden auch dann nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind

### **§ 14 Gebührenschuldner**

1) Gebührenschuldner sind:

1. Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
2. Antragsteller und deren Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
4. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
5. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird (bspw. Eigentümer einer Liegenschaft, Bauherr bei Baustelleneinrichtungen, Veranstalter einer Veranstaltung etc.),
6. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt, ausüben lässt oder in dessen Interesse eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung sind
  - a) Nutzungen nach § 69 GewO, sowie aus Anlass nicht festgesetzter aber von der Gemeinde Biblis genehmigter Jahrmarkte oder sonstiger wiederkehrender Veranstaltungen.
  - b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hessischen Straßengesetz
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Biblis nach § 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. gemäß den im Rahmen einer oder nachträglich zu einer Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß von 5.000,00 € hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Der Gemeindevorstand entscheidet hierüber.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis.

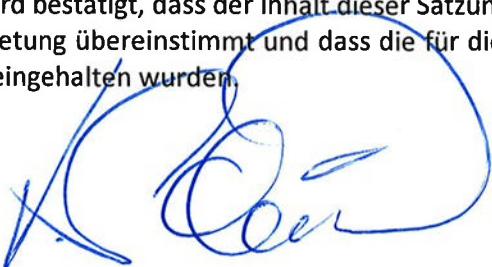
(4) Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere des Hessischen Straßengesetzes, bleiben unberührt

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung samt Gebührenverzeichnis und Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Biblis vom 29.10.2001 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensordnungen eingehalten wurden.



Biblis, den 10.12.2025  
Der Gemeindevorstand

Volker Scheib  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Biblis über  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**Beschlossen von der Gemeindevorvertretung am 25.06.2025 (Inkrafttreten 01.01.2026)**

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung		Zeitraum	Sondernutzungsgebühr
<b>1</b>	<b>Plakatieren</b>			
1.1	Plakatierung, pauschal 20 Stück	täglich	5,00 €, mindestens 50 €	
1.2	Wahlkampfzwecke		gebührenfrei	
1.3	Großflächenplakatwerbung u. ä. Je Stück	Täglich	5,00 €, mindestens 50,00 €	
1.4	Abräumen von Plakaten, deren Aufstellzeit überschritten ist, je Stück			10,00 €
<b>2</b>	<b>Warenauslagen und Werbeständer</b>			
2.1	Warenauslagen vor den Geschäften Pro angefangenen qm	jährlich	30,00 €	
2.2	Bauzäune mit Nutzung für Werbezwecke Pro Meter	Täglich	1,00 €, mindestens 50,00 €	
2.3	Bodenhülsen, einmalig			200,00 €
<b>3</b>	<b>Verkaufsstände u. ä.</b>			
3.1	Weihnachtsbaumverkauf Pro angefangenen qm	Täglich	1,50 €	
3.2	Spargelverkauf Pro angefangenen qm	Täglich	1,50 €	
3.3	Verkaufsstände, -container u. ä.	Täglich	15,00 €	
3.4	Automaten je Stück - Frontfläche bis 1 qm - Frontfläche von 1 qm bis 5 qm	Jährlich jährlich	150,00 € 200,00 €	
<b>4</b>	<b>Außengastronomie</b>			
4.1	Außengastronomie Pro angefangenen qm	Monatlich	1,00 €	
<b>5</b>	<b>Altkleidercontainer</b>			
5.1	Altkleidercontainer, je Stück	Jährlich	100,00 €	
<b>6</b>	<b>Transparente, Banner, Fahnenmasten</b>			
6.1	Je Stück	täglich	1,00 €	
6.2	Jahresgenehmigung, je Stück	jährlich	150,00 €	
<b>7</b>	<b>Wegweiser und Hinweisschilder u. ä.</b>			
7.1	Je Stück		150,00 €	
<b>8</b>	<b>Werbeanlagen, Schaukästen, Litfassssäulen u. ä.</b>			
8.1	je Stück	Monatlich	5,00 €	
8.2	Jahresgenehmigung	Jährlich	75,00 €	
<b>9</b>	<b>Informationsstände</b>			
9.1	Zu gewerblichen Zwecken, pro Stand	täglich	25,00 €	
9.2	Wahlkampfzwecke sowie für kulturelle und gemeinnützige Zwecke		Gebührenfrei	
9.3	Verteilen gewerblicher Handzettel/Flugblätter, pro Person	täglich	25,00 €	
9.4	Infomobil (Bus oder LK), je Stück	Täglich	35,00 €	
<b>10</b>	<b>Veranstaltungen</b>			
10.1	Verkaufsstände u. ä. bei Veranstaltungen ohne wirtschaftliche Zielsetzung von Vereinen und gemeinnützigen Veranstaltern		gebührenfrei	

<b>11</b>	<b>Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken</b>			
	11.1	Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen (Fahrräder, E-Kleinstfahrzeuge, u. ä), je Stück	Jährlich	20,00 €
	11.2	Carsharing, je Stellplatz	Jährlich	150,00 €
	11.3	Elektro-Ladestation für Elektrofahrzeuge Je Ladepunkt	Jährlich	0,00 €
<b>12</b>	<b>Befahren von Forst- und landwirtschaftlichen Wegen</b>			
	12.1	Ausnahmegenehmigung, pro Fahrzeug	Jährlich	30,00 €
<b>13</b>	<b>Überfahren des Gehweges</b>			
	13.1	Dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 Meter Breite an der Bordsteinkante gemessen		gebührenfrei
	13.2	Jede weitere dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 Meter Breite an der Bordsteinkante gemessen (bei Wegfall von öffentlichen Parkplätzen)	Jährlich	200,00 €
	13.3	Jeder weitere Meter über 6 Meter Breite an der Bordsteinkante gemessen (bei Wegfall von öffentlichen Parkplätzen)	Jährlich	50,00 €
<b>14</b>	<b>Übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 und 46 StVO</b>			
	14.1	Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Straßensperrungen notwendig sind	täglich	60,00 € - 600,00 €
	14.2	Sondernutzungen im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche, gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke sind	täglich	10,00 € - 1.000,00 €
<b>15</b>	<b>Bauzwecke</b>			
	15.1	Baustelleneinrichtungen wie zum Beispiel: - Baustofflagerungen - Aufstellen von Bauzäunen - Absperrungen - Maschinen - Geräten - Hebebühnen - Kränen - etc. (inkl. 2 Container gem. 15.2) Pro qm im Zeitraum bis 6 Monate	Täglich	0,10 €
		Nach Ablauf von 6 Monaten	Täglich	0,20 €
		Nach Ablauf von 9 Monaten	Täglich	0,30 €
		Nach Ablauf von 12 Monaten	Täglich	0,40 €
		Nach 12 Monaten	Täglich	0,70 €
	15.2	Bürocontainer, Mannschaftscontainer, Materialcontainer, Lagercontainer etc. Außerhalb von Baustelleneinrichtungen oder ab dem 3. Container innerhalb einer Baustelleneinrichtung, je Stück	Täglich	15,00 €
	15.3	Baugerüste, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtung nach 15.1 integriert je angefangener laufender Meter		
		Im Zeitraum bis 6 Monate	Täglich	0,10 €
		Nach Ablauf von 6 Monaten	Täglich	0,20 €
		Nach Ablauf von 9 Monaten	Täglich	0,30 €
		Nach Ablauf von 12 Monaten	Täglich	0,40 €
		Nach 12 Monaten	Täglich	0,70 €
	15.4	Container, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtung nach 15.1 integriert, je Stück	Täglich	5,00 €
			Jährlich	250,00 €

	15.5	Mobiles Toilettenhäuschen, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtung nach 15.1 integriert, je Stück	Jährlich	250,00 €
<b>16</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht bereits aufgeführt sind oder neu entstehen</b>			
	16.1	<p>Im Regelfall gilt die Regelgebühr.</p> <p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.</p> <p>Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Sondernutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>		
	16.2	Regelgebühr / pro angefangenem qm Grund- oder Nutzfläche	Täglich	10,00 €
	16.3	Rahmengebühr / pro angefangenem qm Grund- oder Nutzfläche	Täglich	10,00 € bis 6.000,00 €

# **Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Gemeinde Biblis**

## **1. Vorwort**

Der öffentliche Raum dient dem Gemeinbrauch aller. Die über den Gemeingebräuch hinausgehenden Nutzungen, wie z. B. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Biblis vom 25.06.2025.

Diese Richtlinie wurde als Anlage zur Sondernutzungssatzung von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Biblis beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

## **2. Ziel**

Vor allen der Innstadtgebiet der Gemeinde Biblis wird durch Sondernutzungen mitgeprägt. Dies stellt einerseits eine Bereicherung und Belebung des Gemeindebilds dar, bedarf jedoch auch einiger Regularien damit nicht einzelnen oder raumgreifende Elemente das Gemeindebild beeinträchtigen oder in ihrer Gestalt, Häufigkeit und Größe den Gesamteindruck stören.

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes mit privater Nutzung zu gewährleisten und eine Nutzung dessen auf Basis gegenseitiger Rücksichtnahme zu sichern.

## **3. Anwendung**

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen die Gemeindegebiet der Gemeinde Biblis liegen, in deren Eigentum stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Richtlinie ist auf alle einzelnen, saisonal wiederkehrenden oder dauerhaften Inanspruchnahmen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch private und gewerbliche Nutzer anzuwenden. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie dient privaten und gewerblichen Nutzern als Orientierung für die Umsetzung ihrer Sondernutzungen. Sie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so eine Gleichbehandlung aller Antragsteller.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzepts nicht in Frage gestellt werden.

## **3. Gastronomiemöblierung**

### **3.1. Definition**

Als Gastronomiemöblierung werden die für den Gastronomiebetrieb im Außenbereich notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tisch, Sonnenschutzelemente und ähnliches verstanden. Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nur für Flächen erteilt, die unmittelbar an den Gastronomiebetrieb anschließen.

### **3.2 Notwendigkeit einer Regelung**

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenbereich im Gemeindegebiet der Gemeinde Biblis erwünscht. Der als gastronomisch genutzte Bereich bleibt ausdrücklich weiterhin öffentlicher Raum und muss als solcher auch klar erkennbar sein. Gestaltungsgrundsatz muss daher sein, dass sich die Sondernutzung in den öffentlichen Raum einfügt und sich gestalterisch unterordnet. Der Charakter eines öffentlichen und Platz- und Straßenbereiches ist zu erhalten.

### **3.3 Festlegung**

Als Außenbewirtschaftungsfläche gilt grundsätzlich die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Gastronomiebetrieb, abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebräuch, insbesondere für Fußgänger. Grundsätzlich wird die Außenbewirtschaftungsfläche in der Breite durch die Gebäudefront des Gastronomiebetriebes begrenzt. Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung ist mindestens 1 Meter zu den Nachbargebäuden einzuhalten. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten, jedoch muss mindestens eine geeignete und ausreichende Durchgangsbreite für den Fußgängerverkehr erhalten bleiben.

Die Fläche der Außenbewirtschaftung ist durch geeignete, aber für die Öffentlichkeit unscheinbare Markierungen auf der Straßenoberfläche zu kennzeichnen.

Zugänge und Zufahrten zu den Gebäuden sowie die Feuerwehzufahren und Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten.

Die Tische und Stühle müssen entsprechend eines bei Antragstellung eingereichten Bestuhlungsplan aufgestellt werden und dürfen, auch nicht auf Kundenwunsch, zusammengestellt werden.

Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet sein. Grelle oder aufdringliche Farben sind unzulässig.

Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfach Monoblock-Kunststoffmöbel sind unzulässig. Biergartengarnituren (mit Ausnahme in einem Biergarten) sind unzulässig.

Werbeaufdrucke auf der Möblierung sind zulässig, sofern sie dezent wirken und nur der Eigenwerbung dienen.

Innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche ist ein Behälter für Abfall, vorzugsweise mit selbstschließendem Deckel sowie ein Aschenbecher aufzustellen.

Ausnahmen müssen, mit hinreichender Begründung, schriftlich beantragt werden. Über diese wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entschieden.

## **4. Überdachungen**

### **4.1. Definition**

Als Überdachungen gelten alle freistehenden, mobilen Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.

Als Markisen gelten alle an der Gebäudefassade angebrachte, beweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.

#### **4.2. Notwendigkeit einer Regelung**

Überdachungen sind mit ihrer Größe, Farbe und Häufigkeit sehr wahrnehmungsdominant und beeinflussen daher erheblich das Erscheinungsbild der Straßen und Plätze. Durch eine helle Farbgebung und einheitlich Bemusterung soll das Ziel verfolgt werden, dass sich die Sondernutzung gestalterisch im öffentlichen Raum unterordnet.

#### **4.3. Festlegung**

Innerhalb einer gastronomischen Außenbewirtung bzw. Handelsreinrichtung ist nur ein Typ Überdachung mit einheitlicher, möglichst heller Farbgebung zulässig.

Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange eine Auskragung von 2,00 Metern nicht überschreiten.

Schirme sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Diese sind in dem Bestuhlungsplan (siehe 3.3) mit aufzuführen. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinreichen. Schirme sollen in ihrer Anzahl und Größe der Standortsituation angepasst sein und nicht dominant und überdimensioniert wirken. Eine Durchgangshöhe (Unterkante) von mindestens 2,20 Metern ist im geöffneten Zustand zu gewährleisten. Sonnenschirme dürfen bei Plattenbelägen nur in Bodenhülsen aufgestellt werden. Die Bodenhülsen werden durch Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Biblis gegen Kostenersatz angebracht, da diese fachgerecht und bodengleich eingebaut werden müssen.

Ausnahmen von einer festen Verankerung können nur zugelassen werden, wenn der Einbau von Bodenhülsen technisch nicht möglich ist.

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen (temporäre Veranstaltungen) kann zugelassen werden.

### **5. Warenauslagen**

#### **5.1 Definition**

Als Warenauslagen werden alle auf dem Boden stehenden, selbstragenden, nicht ortsfeste Elemente, insbesondere Warenständere, Kleiderstände, Warentische, Schütten, Stellagen und Warenkörbe definiert. Sie dienen der Ausstellung und dem Verkauf von Waren.

#### **5.2. Notwendigkeit einer Regelung**

Aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten der Warenpräsentation können Warenauslagen zu einer nicht gewünschten gestalterischen Beeinträchtigung des Straßenbildes oder einer Einschränkung der Gehwegbenutzung führen. Die Vorgaben dieser Richtlinie sollen den Einzelhändlern die Möglichkeit geben, sich mit der Gestaltung ihrer Auslageflächen im öffentlichen Raum zu präsentieren und gleichzeitig den Bedürfnissen der Fußgänger Rechnung zu tragen.

### **5.3. Festlegung**

Auslagen sind nur vor dem jeweiligen Ladenlokal zulässig und sind in Material- und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder Palletten oder in Kartons ist unzulässig.

Als maximal nutzbare Sondernutzungsfläche gilt grundsätzlich die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Ladenlokal, abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebräuch, insbesondere für Fußgänger. Grundsätzlich wird die Sondernutzungsfläche in der Breite durch die Gebäudefront des Ladenlokals begrenzt. Bei der Aufstellung der Auslagen ist mindestens 0,5 Meter zu den Nachbargebäuden einzuhalten. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten, jedoch muss mindestens 1,50 Meter Durchgangsbreite für den Fußgängerverkehr erhalten bleiben.

Die Sondernutzungsfläche ist durch geeignete Markierungen auf der Straßenoberfläche zu kennzeichnen.

Zugänge und Zufahrten zu den Gebäuden sowie die Feuerwehzufahren und Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten.

Nach Geschäftsschluss sind die Sondernutzungsflächen vollständig zu räumen und zu reinigen.

## **6. Werbeständer**

### **6.1 Definition**

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen usw.) die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

### **6.2. Notwendigkeit einer Regelung**

Werbeständer können aufgrund ihrer Häufung im öffentlichen Raum zur Behinderung von Passanten führen. Aus diesem Grund werden die Anzahl, der Ort und die Art der Werbeständer eingeschränkt. Ziel der Einschränkung soll auch sein, dass eine direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Ladenlokal erleichtert wird.

### **6.3 Festlegung**

Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

Die maximale Größe der Werbeständer ist auf das Format DIN A 1 beschränkt.

Der Werbeständer darf, unter Berücksichtigung der notwendigen Durchgangsbreite, nur in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte aufgestellt werden.

Nach Geschäftsschluss sind die Werbeständer vollständig wegzuräumen.

## **7. Bodenbeläge und Podeste**

### **7.1. Definition**

Als Bodenbeläge gelten Teppiche, Matten, Podeste und ähnliches.

### **7.2 Notwendigkeit einer Regelung**

Bodenbeläge vermitteln, ähnlich wie Einfriedungen, einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Insbesondere Podeste (Plattformen) verstärken den Eindruck dadurch, dass sie gegenüber ihrer Umgebung eine Erhöhung darstellen. Diese Möblierungselemente widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Plätze und Straßen als öffentlichen Raum, da sie den Eindruck eines privaten Sitzbereichs erzeugen.

### **7.3. Festlegung**

Die Belegung von öffentlichen Flächen mit Bodenbelägen ist unzulässig, mit Ausnahme der unmittelbaren Eingangsbereiche. Stolpergefahr ist auszuschließen.

Podeste zum Niveaualgleich können im Ausnahmefall und einzelfallbezogen, in Abstimmung mit der Gemeinde Biblis, zugelassen werden.

## **8. Einfriedungen und Begrünungselemente**

### **8.1. Definition**

Einfriedungen sind mobile Elemente (Zäune, Geländer, Palisaden, Pergolen etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen.

Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel, Körbe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

### **8.2. Notwendigkeit einer Regelung**

Durch Einfriedungen und Begrünungselemente werden Teile des öffentlichen Raumes massiv abgegrenzt. Diese Art der „Privatisierung“ stellt einen Verlust der Transparenz und Offenheit des öffentlichen Raumes dar. Straßen werden hierdurch beeinträchtigt und der Durchgangsverkehr behindert.

Einzelne Begrünungselemente allerdings beleben das Straßenbild und sind in dieser Funktion durchaus wünschenswert.

### **8.3. Festlegung**

Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichen sind unzulässig. Ausnahmen für Gastronomiebetriebe sind nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig. Es darf nur der Teil der Sondernutzungsfläche eingefriedet werden, der an eine befahrene Verkehrsfläche angrenzt. Die eingefriedete Fläche muss weiterhin als öffentlicher Raum wahrnehmbar sein.

Eine ausnahmsweise zulässige Einfriedung darf eine Gesamthöhe von 1,5 Metern nicht überschreiten. Vorzugsweise sind Begrünungselemente zu verwenden, die eine Durchlässigkeit für Passanten gewährleisten. Sicht- und Windschutzwände sind nicht erlaubt.

Einzelstehende Begrünungselemente sind zur Auflockerung und Belebung im Zusammenhang mit der genutzten Fläche grundsätzlich zulässig, solange die Offenheit des Straßenraumes gewährleistet bleibt, keine Behinderung des Durchgangsverkehrs stattfindet und sich diese in unmittelbarer Nähe des Betriebes befinden. Begrünungselemente dürfen keine Mauer im öffentlichen Raum bilden. Die Bepflanzung mit giftigen Pflanzen ist unzulässig.

Ausnahmen müssen, mit hinreichender Begründung, schriftlich beantragt werden. Über diese wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entschieden.

## **9. Fahrradständer**

### **8.1. Definition**

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

### **8.2. Notwendigkeit einer Regelung**

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Gemeinde . Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte sich in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel ergeben, ist das Aufstellen privater Fahrradständer denkbar. Sie dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden.

Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild..

### **8.3. Festlegung**

Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.

Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.